Aufgrund des § 17 Abs. 1 der Satzung vom 21.03.2012 beschließt der Vorstand des Stadtsportbundes Osnabrück e.V. (im Folgenden SSB genannt) - die nachfolgende

Richtlinie für die Anschaffung von Sportgeräten

1. Allgemeines

Der SSB bezuschusst die Anschaffung von Sportgeräten durch seine ordentlichen Vereine im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Bezuschussung

Bezuschusst werden nur Geräte im Jahr der Anschaffung, deren Anschaffungspreis (Einzelpreis) mindestens 410 € netto beträgt und die notwendig sind

- zur unmittelbaren und dauerhaften Ausübung einer Sportart,
- zur Pflege von Sportstätten oder
- zur Messung und Darstellung einzelner Ergebnisse.

Hierzu zählen nicht:

- Computer- und Auswertungsanlagen, die nur gelegentlich oder einmalig, ansonsten jedoch im Verwaltungsbereich eingesetzt werden,
- typische Verbrauchsmaterialien von geringem Einzelwert (z.B. Bälle).

Reparaturkosten für Sportgeräte sind nicht abrechnungsfähig.
Inventarisierungspflichten sind zu beachten!

3. Antragsverfahren

Die Anträge auf Bezuschussung sind bis zum 30. Oktober für das laufende Jahr formlos unter Beifügung einer Kopie der Originalrechnung sowie einer Kopie des Zahlungsbeleges (Kontoauszug des Geldinstitutes) an die Geschäftsstelle SSB zu richten.

4. Bemessung der Förderung

Der Zuschuss wird durch den Vorstand des SSB im November des laufenden Jahres im pflichtgemäßen Ermessen anteilig nach den zur Verfügung stehenden Mitteln vergeben.

Die maximale Förderung eines Vereins pro Förderjahr beträgt 2.000,00 €.

Anschaffungen in den Monaten November und Dezember können erst im folgenden Jahr berücksichtigt werden.

5. Inkrafttreten/Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt durch Beschluss des Vorstandes vom 13.11.2017 mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft.

Über notwendig werdende Änderungen beschließt der Vorstand des SSB.